

Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Dessau-Roßlau als untere Immissionsschutzbehörde

Stand: November 2023

Merkblatt zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 7 Abs. 2 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) in der gültigen Fassung

Maschinen und Geräte, welche der 32. BImSchV unterfallen (im Anhang zu dieser Verordnung aufgelistet), dürfen in Wohngebieten, Kur- und Klinikgebieten und weiteren empfindlichen Gebieten gemäß § 7 Abs. 1 der 32. BImSchV nur werktags (Mo - Sa) zwischen 7:00 und 20:00 Uhr betrieben werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen diese Geräte und Maschinen ganztags nicht betrieben werden.

Für Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler, welche nicht das EU-Umweltzeichen (EU-Ecolabel) besitzen, gelten darüber hinaus noch strengere Regeln: Diese Geräte dürfen in Wohngebieten nur an Werktagen (Mo - Sa) in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie von 15:00 bis 17:00 Uhr eingesetzt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen auch diese Geräte ganztags nicht betrieben werden.

Im Einzelfall kann das Amt für Umwelt- und Naturschutz nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von diesen Einschränkungen erlassen, wenn die Arbeiten aus nachvollziehbaren Gründen nicht tagsüber durchgeführt werden können und im öffentlichen Interesse sind.

Bitte beantragen Sie die Ausnahmegenehmigung **rechtzeitig** vor Beginn der geplanten Maßnahme - mindestens jedoch 7 Werktage im Voraus. Langfristige Vorhaben (länger als 10 Nächte) sollten mindestens 2 Wochen im Voraus beantragt werden. Ein verspäteter Antragseingang oder unvollständige Unterlagen können zu einer Ablehnung führen, da ggf. eine Prüfung nicht möglich ist oder die notwendige Information der Anwohner nicht gewährleistet werden kann. In Abhängigkeit von der Dauer der Baumaßnahme und dem Ausmaß der immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen können Vorgespräche im Planungsstadium erforderlich sein, um rechtzeitig Maßnahmen zur Reduzierung der Immissionen veranlassen zu können. Bei Großbaustellen sind in der Regel zur Beurteilung der Immissionssituation Lärm-, Erschütterungs- und Staubprognosen erforderlich, deren Umfang mit der zuständigen Behörde abzusprechen ist.

Sofern mehrere Gewerke in einer Nacht erstellt werden sollen, stimmen Sie sich bitte untereinander ab und stellen nur einen Antrag. Sollte sich ein Vorhaben über die Grenzen von Dessau-Roßlau hinaus erstrecken, weisen Sie bitte in Ihrem Antrag darauf hin.

Für die Ausnahmegenehmigung werden Gebühren nach dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt fällig. Diese gehen zu Lasten des Antragstellers.

Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, haben Sie die Möglichkeit den Antrag digital zu stellen.

Alternativ kann der Antrag auch weiterhin formlos per E-Mail oder Post gestellt werden. Die Gründe der Antragstellung sind nachvollziehbar und plausibel darzustellen.

Den Antrag können Sie uns zusenden unter Beifügung vollständiger Unterlagen in elektronischer Form an folgende E-Mail-Adresse: umweltamt@dessau-rosslau.de

Oder Sie senden uns den vollständigen Antrag per Post an die:

Stadt Dessau-Roßlau
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Zerbster Straße 4
06844 Dessau-Roßlau

Bei Fragen können Sie sich auch direkt an das Sekretariat des Amtes für Umwelt- und Naturschutz wenden:
Tel.: 0340-204 2083

Weitere Hinweise

Die Einschränkungen der 32. BImSchV gelten nicht in Dorfgebieten, Mischgebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten.

Auch bedarf es keiner Zulassung, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Auch für Baumaßnahmen, welche Bundesfernstraßen und Schienenwege von Eisenbahnen des Bundes betreffen, ist keine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV erforderlich. Die Zuständigkeit anderer Behörden aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus gibt es weitere gesetzliche Grundlagen, die Sie bei Ihrem Vorhaben berücksichtigen müssen:

So sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) grundsätzlich einzuhalten.

Außerdem ist bei Sonn- und Feiertagsarbeit zusätzlich eine Erlaubnis nach dem Feiertagsgesetz LSA im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung einzuholen.